

Adolf Friedrich I., Mecklenburg, Herzog

**Abdruck der Fürstlichen Mecklenburg-Schwerinschen Canzeley-Ordnung :  
Abgefasset den 25. Augusti, Anno 1637**

Schwerin: gedruckt und zu finden bey Wilhelm Bärensprung, 1741

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879348585>

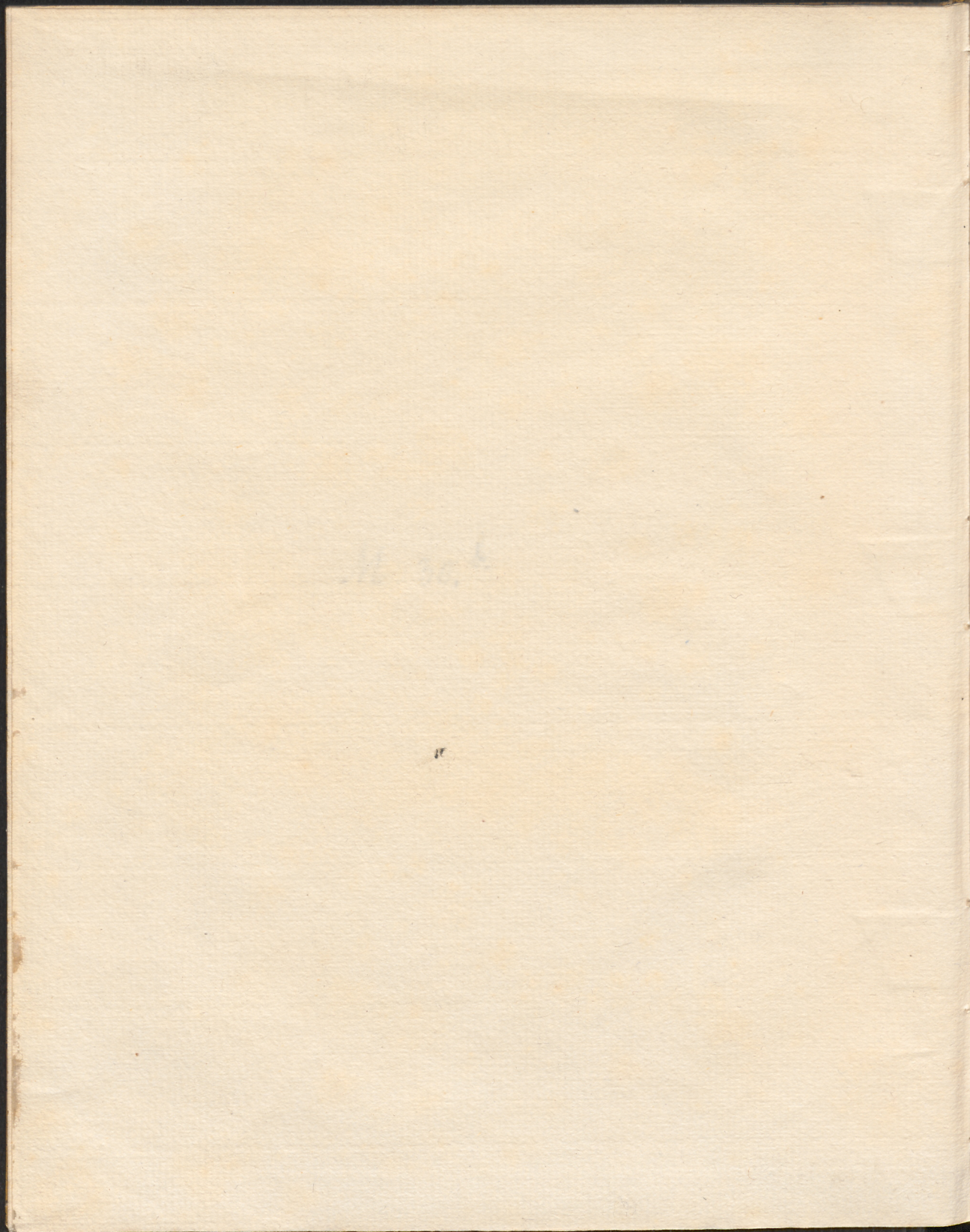
Druck Freier  Zugang





Mo. 30.<sup>b.</sup>





Abdruck  
der Fürstlichen  
Mecklenburg-Schwerinschen  
Sanzeley-Ordnung,

Abgefasst den 25. Augusti, Anno 1637.

---

Schwerin,  
gedruckt und zu finden bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hof-  
Buchdrucker, Anno 1741.

1737  
der  
Landesbibliothek  
Rostock  
1737



Unser von Gottes Gnaden  
**Adolph Friederich,**

Herzogen zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Admini-  
stratoris des Stifts und Grafen zu Schwerin, der  
Lande Rostock und Stargard Herrn, ic.

**Canzeley = Ordnung,**

darnach

sich Unser Canzler, Canzeley = Director und Regie-  
rungs-Räthe, Secretarii, Visitation- und Hof-Not-  
tarii, und sämtliche Canzeley-Verwandte,

in Verrichtung Unser ihnen anbefohlenen

**Canzeley = und Regierungs = Sachen**

unterthänigst zu richten und zu halten.



**S**ob Wir wohl nach angetretener Unserer Regierung, eine wohl bedachte Canzeley-Ordnung abfassen, und im Jahr 1612. publiciren lassen, so seynd Uns doch nachgehends allerhand Mißbräuche, so dawider und sonsten in andern darin nicht enthaltenen Fällen, sonderlich bey der vorgegangenen leidigen Aenderungen einreißen wollen, mehrmahls vorkommen, dahero Wir veranlasset, zu Wieder-Einführ- und Erhaltung desto besserer Richtigkeit auch Abschaf- und Abstellung einreißender Mißbräuche gemeldte Unsere alte Canzeley-Ordnung revidiren, und in eslichen Puncten verbessern zu lassen, der gnädigen und ernstlichen Meynung, daß dieselbe alles Inhalts von einem jeden an seinem Orte exacte observiret, und davon keinesweges abgetreten, oder zuwieder gehandelt werde.

Und anfänglich haben wir zwar zu Unsern Canzeley-Directorn, Råthen und andern Canzeley-Berwandten, sammt und sonders das gnädigste feste Vertrauen gesetzt, Sie werden vor sich selbst, nach eines jeden Standes- und Amts-Gebühr, sich allenthalben unverweßlich zu erzeigen geneigt seyn, so wollen Wir Sie dennoch hiemit gnädigst und ernstlich vermahnet haben, daß sie sich zupoderst der wahren Gottesfurcht, welche der Weisheit Anfang, und  
alles

alles zeitlichen und ewigen Seegens einzige Brunnquel und Ursprung ist, mit Ernst befeißigen, die Predigten am Sonn- und Fevertagen, auch wenn dieselbige in der Wochen in Unser Schloß Kirchen, oder sonst gehalten werden, so viel möglich, gerne und eifrig besuchen, sich des heiligen hochwürdigen Sacraments des Leibes und Bluts des Herrn oft und christlich gebrauchen, und sonst ein solch ehrbar, tapfer und aufrichtig Wesen, Leben und Wandel führen, daß Sie damit andern zum Exempel fürleuchten, und zur Nachfolge, Ursach und Anlaß geben mögen.

Demnächst sollen sich Unser Canzeley-Director und Rätthe, mit besondern Fleiß und Ernste angelegen seyn lassen, daß die heilsame Justiz in Unserm Fürstenthum und Landen gebühlich administriret, dem Armen, wie dem Reichen das Recht, ohne Ansehen der Personen, unpartheylich ertheilet, die Frommen geschüzet und gehandhabet, das Böse gestrafet und abgeschaffet, und die Sachen, so viel möglich, schleunig expediret und zur Endschaft befördert werden; zu dem Ende dann Unser Canzler, wenn es ihm Unser eigen, und das gemeine Wesen betreffenden Sachen halber beybringlich, Director und andere Rätthe, in Unsern verordneten Canzeley-Rath-Stuben, täglich Vormittag, Sommers von Ostern bis Michaelis von 7. Winters aber von 8 bis 10 Uhr, und da es die Nothdurft erfordert, auch des Nachmittags zusammen kommen, und die eingegebene Supplicationes, und darzu gehörige Acta mit Fleiß Collegialiter verlesen, erwegen, und darunter was den Rechten, Reichs-Constitutionen, und Abscheiden, Unser publicirten Policey- auch Execution-Ordnung, wohlhergebrachten ehrbaren Landes-Gebräuchen und der christlichen Billigkeit gemäß, communicato Consilio anordnen, decretiren und verabscheiden sollen.

Wir können aber um mehrer Beforderung willen der Sachen geschehen lassen, daß Unsere Rätthe zuweilen Acta

sich nach Hause nehmen, daselbst verlesen, Relationes dar-  
über verfertigen, dieselbe in gemeinen Rath bringen, aber  
keiner für sich, ausserhalb den Mandat-Sachen, dabey keine  
Difficultät oder wenn den Partheyen nur Copen der ein-  
eingekommenen Handlung ertheilet wird, bevorab definitive  
allein pronunciren und verabscheiden sollen.

Wir wollen aber, daß Unser Canzler, Director und  
Räthe, wann einem oder andern Sachen ins Haus ge-  
bracht, oder selbst von der Canzley mit genommen, sich  
darum nach Nothdurst informiren, und zwar ihre Mei-  
nung deswegen aufsetzen, aber in den Häusern nichts ver-  
abscheiden, sondern zuvor daraus in Unserm Canzley-Rath-  
Stuben zu gewöhnlicher Stunde und Zusammenkunft, dem  
andern daraus referiren, und sich einer einhelligen Mei-  
nung vergleichen, oder per majora, den Schluß machen.

Da sie auch in Sachen so sonderbarer Importance und  
ein grosses concernirten, in den votis discrepant wären,  
sollen sie auf die Majora nicht gleich verabscheiden und  
sprechen, sondern Uns zuorderst mit Beylegung eines jeden  
Voti davon unterthänigst referiren und Unsere Resolution  
darüber erwarten.

Wann in einer Sachen judicialiter verfahren, es sey  
summarie oder ordinarie geschehen, soll der, dem die Acta  
adreferendum, von Unserm Canzler oder dessen Abwesens  
Unserm Canzley-Directore zugestellet, eine schriftliche Re-  
lation vergreifen, und darin zuorderst: ob der Proceß  
recht, und wie er geführet, anzeigen, hernacher ad factum  
gehen, ob und wie der Kläger dasselbe erwiesen oder von  
den Beklagten elidiret und abgelehnet, und endlich, was  
nach gestaltfam eines solchen geführten Processus, und er-  
wiesenen Facti, für ein Bey- oder End-Urtheil zu geben,  
oder sonst zu decretiren, aus den Rechten anziehen, da  
dann die andere Unsere Räthe mit dem Referenten einig,  
hätte es dabey sein Verbleibens; wären einer oder mehr  
ander

anderer Meinung, so sollen die Acta nach einem oder den  
übrigen allen ad conferendum zugestellet, und, in verblei-  
bender Discrepanz Uns davon, wie obgemeldet, mit Ueber-  
scheidung eines jeden schriftlichen Voti unterthänig referiret  
werden. Wann auf Unhalten der Partheyen oder ex  
officio Vorbescheide angeordnet werden, sollen Unsere Rät-  
he damit zeitig und zum längsten um 7 Uhr den Anfang  
machen, zuvor, und ehe die Sachen erörtert, mit dem ei-  
nen oder andern Theile, zu Verhütung ungleichen Ber-  
dachts, kein besonder oder heimlich Gespräch halten, vielwe-  
niger einer Parthey Consulendo oder Advocando dienen,  
die eingefallene Mißverstände ohne affectionirten Beyfall  
zur Billigkeit in Güte behandeln und beylegen, in Entste-  
hung derselben zum Fall die Sachen nicht altioris indaginis,  
und fernerer Ausführung bedürfen, darinn, was Recht,  
sprechen und erkennen, sonsten aber die Partheyen zum engen  
und schleunigen Proceß ermahnen, oder, da solches bey ih-  
nen nicht zu erheben, zu ordentlichen Recht zu verweisen.

Wann Vorbescheide angesetzt, sollen die Citationes den  
Partheyen vier Wochen vorhero, es wäre dann der Verzug  
schädlich, und die Sache von keiner gar grossen Impor-  
tance, insinuiret, und daß die Insinuatio geschehen, gebür-  
lich dociret und bescheiniget werden.

Wir wollen auch daß in den Citationibus diese Com-  
minatio allemahl eingerücket werde, daß die Partheyen bey  
Pön 30 Rthlr. unausbleiblich erscheinen, oder da sie wegen  
Ehehaften Verhinderung, die gleichwol also sich verhalten  
und zu erweisen, zu angesetztem Vorbescheide nicht erschei-  
nen können, so soll derselbe impedirte Theil, er sey der Im-  
petrant oder der Impetratus zum wenigsten acht Tage  
vorhero zur Canzley berichten, damit nicht allein Unser  
Canzler, Director und Rätthe die Acta nicht vergeblich lesen  
dürfen, sondern auch dem andern Theil der Tag zeitig ab-  
geschrieben, und derselbe nicht in vergebliche Kosten gefüh-  
ret

ret werde. In Verbleibung soll der Ausenbleibende nicht allein in obgemeldte Pön, sondern auch der andern vergeblich erschienenen Parthey, die verursachte Unkosten, nach billig: mäßiger Moderation, zu erstatten fällig erkannt werden.

Armen Partheyen, so nicht vermögens, soll der ordinar Procuratorn einer ex officio zugeordnet werden, und solches unter ihnen umgehen.

Wir vernehmen, daß bey den Vorbescheiden dieser Mißbrauch einreisse, daß die Advocaten hiesige und Fremde, wenn sie vorkommen, mit weitläufigen ohndienlichen Recesiren und Vorbringen, ohngeachtet solches alles vorhin in Schriften eingebracht, sich wollen sehen und hören lassen, wodurch nur Fastidia gemachet, und die unwiederbringliche Zeit unnützlich zugebracht und verlohren wird.

Als ist Unser Will und Meinung, daß ein jeder der zu klagen, seine Sache und Nothdurft, wie dieselbe in der Geschichte und Wahrheit sich verhält, umständlich und förmlich in die Supplication, darin er um den Vorbescheid anhält, alles verfassen lasse, damit der Gegentheil daraus facti speciem und medium concludendi vernehmen, und darauf seinen verhaften Gegenbericht, eckliche und zum wenigsten zwey Tage ante Terminum einschicken könne.

Wenn der Impetrant zur Stelle, kann ihm solcher Gegenbericht communiciret werden, ob er könnte oder wolte seinen Grundmäßigen Nachbericht in Schriften darauf zuthun, oder kürzlich ad Protocolum zubringen.

Es sollen auch die Supplicationes, Producta, oder Satz-Schriften, von den Advocatis und Procuratoribus, welche dieselbe ihrer Partheyen halber übergeben, unterschrieben, oder in Verbleibung dessen, nicht angenommen werden.

Wann beyden Partheyen in bestimmter Zeit bey Jemanden und in Unserm Nahmen Ihnen den Tag eröffnet, soll

soll der impetirende Theil oder sein Wortführer, an statt mündlichen Vortrages, die vorhin übergebene Supplication und deren Contenta repetiren, der Impetrant aber seinen Gegenbericht. Hätte nun der Impetrant einen schriftlichen Nachbericht übergeben, oder an dessen Statt etwas, so in der vorigen Supplication nicht mit begriffen, eingewandt, so könnte Impetratus darauf, doch mit beflissener Kürze, *modeste et absque affectu ad Protocollum* dictiren, und solchemnach beyde Theile in Güte vergleichen, oder in Entstehung deren, woran gleichwol Unsere Rätthe, keine Mühe und Fleiß sparen sollen, mit einen billig mäsigen Bescheide versehen werden. So oft die Partheyen oder ihre Procuratores und Advocaten ihres ohnverantwortlichen Aufhaltens und Ungehorsams, oder andern Exceß und Uebereifahrung halber Straf-fällig worden, sollen Unsere Secretarien solche verwirkte Strafen fleißig aufzeichnen, und davon wöchentlich, und so oft wirs begehren, das darüber, vermöge Unsers jüngsten, an Unserm Canzler und Rätthe abgegangenen Befehligs, besagende Straf-Buch vorweisen, und die Strafen zu Unserer Rent-Cammer liefern lassen. Wir wollen auch, daß Unsere Rätthe, ohn besondere erhebliche Ursachen von den Partheyen deren Sollicitatorn und Bothen, selbst keine Supplicationes annehmen, sondern sie damit an dem Registratorn, auf daß im Verabscheiden hernach gesetzter Unser Ordnung desto richtiger gelehbet werden möge, verweisen sollen.

So soll auch einjeder Unserer Rätthe, die Rescripta und Befehlig, so er angeordnet, ehe und zuvor dieselbe Unserm Canzler oder Directori zu versiegeln zugebracht werden, selbst verlesen, und ob die Extensiones, den aufgesetzten Decretis gemäß, und sonstn förmlich stilisiret, mit Fleiß versehen, und die Extensiones so wohl, als die Mandata und Rescripta mit eigenen Händen unterzeichnen.

Wann Unser Canzler, auffer Unser Hof: Staat ver-  
reisen wird, soll er das Siegel Unserm Directori oder des-  
sen Abwesens, dem Aeltesten Unser Canzley-Räthen zustel-  
len, und es mit der Versiegelung, als ob stehet, gehalten  
werden.

Die gewöhnlichen Ferien, wollen Wir Unsern Räthen  
auch frey lassen, doch da in demselben etwas nothwendig ver-  
abschiedet werden müste, sollen sie darzu verbunden seyn, und  
zu dero Behuf allewege ein oder zweene zur Stelle bleiben.

Unsere Rätthe sollen sich auch alles Advocirens und  
Consulirens in allen Gerichten Unseres Fürstenthums und  
Landes gänzlich enthalten, auch in Sachen, darin ein oder  
der ander hiebevor advociret, consuliret, und gerathen,  
in Vorbescheiden aufstehen, und sich sonst alles Decreti-  
rens und Judicirens auffern.

In hellen, klaren, unlängbaren, auf Hand und Sie-  
gel beruhenden Schuld- und Gelübds-Sachen, wenn an-  
fänglich Mandatum cum clausula cum Termino 3 Wochen,  
und auf beschehene docirte Insinuation, desselben Renova-  
tion in forma arctiori erkannt, und dann nach verfloffenen  
zweyten Termino, nichts erhebliches ab adverso dawieder  
eingewandt, soll alsobald, ohne Zulassung einiger Appella-  
tion, auf vorhergehende dreywöchige Verwarnungs-  
Frist den Beamten die Execution anbefohlen, und so dabey ei-  
nige Vergiversation verspühret werden sollte, dieselbe zur  
Strafe gezogen werden.

Ebenermassen soll auch in klaren unvermeinlichen Ver-  
träg- und Sachen, darinn Fürstliche Gerichtliche Abschiede  
seyn ergangen, verfahren werden.

Ord-

## Ordnung der Secretarien.

Unsere Secretarii sollen von Ostern bis Michaelis Morgens von 6 aber von Michaelis bis Ostern von 7 bis 10 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr in Unser Canzley täglich, aufferhalb der Sonn und verordneten Feyertagen aufwarten, was ihnen zu schreiben, oder sonst zu ihrem Amte gehörig zu verfertigen und zu verrichten befohlen wird, ihres besten Verstandes und Wissens zu Werke richten, die Decreta förmlich stilisiren, doch in den Extensionibus der Rätthe Meinungen und Intent, nach Anweisung der aufgesetzten Decreten nicht überschreiten, die Decreta oder auch die Extensiones, aufferhalb den Rätthen niemanden fürzeigen, oder den Inhalt offenbahren, und zu dem Ende ihre besondere Conclavia in Unserer Canzley einhaben, und daselbst, und nicht in ihren Häusern die Arbeit verrichten.

Es sollen auch die Secretarii ferner befehliget seyn, fleißige Aufsicht zu haben, daß die Copisten und Canzley-Gesellen, was ihnen unter Händen gegeben wird, sauber und leserlich schreiben, und was ihnen sonst obliegt, mit Fleiß thun und verrichten, und da sie bey ein oder mehr Unfleiß, und auf vorhergehende ernste Ermahnung keine Besserung verspüren, solches, bey ihren Pflichten, Unserm Canzler oder Directori, die Gebühr darauf haben anzuordnen, anzeigen, sonst aber die Canzley-Gesellen allgemach zum Concipiren anweisen, darzu guten Unterricht geben, jezt diesen, dann einem andern, gemeine Befehlige abzufassen auferlegen, damit sie etwas lernen, und man ihrer zu fürfallenden Gelegenheiten ferner zu gebrauchen.

Unsere Secretarii sollen die zum Stande geschriebene Extensiones, Process und Mandata, ehe dieselben zugestochen und zu versiegeln gegeben, durchsehen, oder da darin etwas vitiöse oder unrecht geschrieben, corrigiren, deme, so es also

geschrieben, untersagen, und zu besserem Fleiß, ernstlich ermahnen.

So sollen auch unsere Secretarii die Extensiones unter die Substituten aqualiter und ohnpartherisch austheilen, und einem jeden, was er schreiben soll, assigniren, damit bey ihnen die Wahl nicht stehe, eine und andere Sachen zu schreiben und zu fordern, oder liegen zu lassen.

### Ordnung des Registratoris.

Unser Registrator, der auch zugleich des Bothenmeisters Amt vorstehen wird, soll gleichfals zu obgesetzter Zeit und Stunden täglich in Unserer Canzeley aufwarten, und keinen ganzen oder halben Tag ohne erlangte Erlaubniß Unsers Canzlers, oder dessen Abwesens, Unser Directoris oder Rätthe, auffer der Canzeley, in seinem Hause oder andere Derter sich aufhalten, die einkommende Supplicationes und Briefe von den Partheyen, Bothen, Sollicitatoren, ohne Verweigerung annehmen, den Tag, wenn dieselbe einkommen, darauf notiren, die, so zu Unsern eigenen Händen stehen, Unsern Rätthen, Uns dieselbe unverlängt einzuliefern, andere, so verschlossen, dem Directori, oder in dessen Abwesen den Rätthen zu erbrechen zustellen, auf die Supplicationes, so nicht versiegelt, wie auch die andern, wenn sie von dem Directore oder den Rätthen eröffnet, und ihm wieder zu Händen kommen, der Partheyen Nahmen, und in welchem Punct geklaget wird, mit Fleiß verzeichnen, dieselbe, nachdem sie einkommen, ordentlich quotiren oder numeriren, die ersten Klagen alsobald, diejenigen aber so vorhin anhängig gemacht, nebst den dazu gehörigen Acten, wenn er dieselbe zur Hand gebracht, in die Rath Stube, zu gebührender Berabscheidung einliefern. Wenn darauf von Unserm Canzler, Directore und Rätthen decretiret, und die Befehlig und Abscheide in der Canzeley gefertigt, dieselbige wieder  
an

an sich nehmen, getreulich und jedes an seinem Orte registriren, die abcopirte Acta mit dem Original fleißig collationiren, und solches unter seiner Hand durch das Wort Collationatum confirmiren, die Registratur täglich continui- ren und nicht von einem Tag zum andern hinlänglich aufziehen und verschieben, gestalt er denn täglich ein Verzeichniß der eingekommenen Supplicationen Unserm Directori oder Rät- then zu ihrer Nachricht und Anordnung im Verabscheiden verzeichnen soll, wie er dann auch wöchentlich des Montags Uns eine richtige Designation und Verzeichniß aller in nächst abgelauffener Wochen eingekommenen verabschiedeten und ausgefertigten Supplicationen und Sachen unterthänig übergeben und einliefern soll.

Wir wollen aber, daß bey Uebergebung und Verabscheidung der Supplicationen und Acten, hinführo diese Maasse, Unterscheid und Ordnung gehalten werden soll, daß nemlich der Registrator die Kirchen-Visitation und dergleichen Sachen, und da sonst periculum in mora, oder darum Bothen zur Stätte seyn, von den andern absondern, insonderheit verzeichnen, und das Verzeichniß Unserm Directori oder Rätthen täglich zur Nachricht übergeben, damit dieselbige zusehend und schleunigst, die andern aber ohne Unterscheid und Ansehen der Partheyen, nach der Ordnung, wie die Supplicationes einkommen, expediret werden mögen, die Amts- und Grenz-Sachen aber soll er nicht registriren, sondern in Unsere Cammer-Canzley zu gebührender Verord- nung unverlangt einschicken. Unter die Amts-Sachen ge- hören alle Unsere Cammer-Güter, derselben Einkommen, Gerechtigkeiten, Umschlag, Bauwesen, Aemter, deren Per- tinentien, Jagden, Wildfuhren, Forst- und Holz- Ord- nungen, Mühlen, Höfe, Meyereyen und dergleichen.

Es soll auch Unser Registrator bey Unserer höchsten Ungnade keine Acta, Decreta und Extensiones, einigen Ad- vocato oder den Partheyen, ohne Vorwissen und Special-

Befehl Unsers Canzley-Directoris oder der andern Rätthe zeigen, weniger sie den Advocatis gar hingeben. Wann die Mandata, Rescripta und Abscheide in der Canzley gefertigt, unterschrieben und versiegelt, soll der Registrator dieselbe von den Secretariis zu seinen Händen empfangen, und den Partheyen oder deren abgefertigten Boten und Sollicitatoren selbst, und nicht durch einen andern, gegen Erlegung der Canzley-Gebühr, die der älteste Secretarius und nicht die Substituten nach Befage dieser Unser Canzley-Ordnung angeschriebener Taxa aufzusetzen Macht haben soll, einantworten, und hingegen die eingehobene Canzley-Gebühr alsobald den Secretariis einliefern, und daneben kein sonderbaher Vortheil, Genieß, Geschenk und Gaben von den Partheyen suchen, fordern und nehmen, in keine Wege, so lieb ihm ist, Unsere Ungnade und ernste Strafe zu vermeiden. Wegen der Vorbescheide, so jeweilen auf der Partheyen Anhalten, oder ex officio angesehen werden, soll der Registrator eine besondere Verzeichniß und Register halten, und zu der Sachen gehörige Acta allewege 3 Tage vor Erscheinung der zum Vorbescheide bestimmter Zeit, Unserm Canzler, Directori und Rätthen, sich daraus, der Gebühr halben, zu informiren, unnachlässig zustellen.

Es soll aber der Registrator, wer die Acta zu verlesen an sich genommen, oder darinn verabscheidet, keinen offenbahren, auch keine Parthey mit sich in das Gewölbe nehmen, oder aufferhalb dem jemand einige Acta fürzeigen, lesen lassen, oder davon Copey, ohne Unsers Canzlers oder Directoris und Rätthe Vorwissen und ausdrücklichen Befehl, communiciren und mittheilen, und nachdem anzeiten, mit Bewilligung der Parte, oder auf Verordnung Unserer Rätthe Geld oder Pfände bey Unserer Canzley deponiret, und von dem Registratore ohne sein sonder Beschwerde und Pericul in der Canzley-Gewalt verwahrlich beygeleget werden, so soll er dafür nicht mehr denn von jedem Hundert 6 fl. von den

den Partheyen zu fodern und zu nehmen besugt seyn. Als auch bey unterschiedlichen Land-Lagen und sonst, vielfältig Klagen fürkommen, daß die Partheyen mit dem Schreib-Gelde, Urthel-Gelde und Bothen-Lohn zur Ungebühr über-  
setzet und beschweret werden, dennoch ordnen und befehlen wir ernstlich, daß die hinführo, nach Besage Unserer publi-  
cirten Hof-Gerichts-Ordnung, auf ein jedes Bladt drey mal gleich gebrochen, acht und vierzig Zeil, fein compress doch leserlich geschrieben, und von jedem Bladte dem Registratori nicht mehr denn 1 fl. Lübsch gegeben und entrichtet werden soll.

Weil aber der Registrator die Acta in den Appellations-Sachen nicht selbst oder allein abschreiben kann; damit nun Unsere Canzleyen-Substituten, mit Abcopirung derselben an ihrer ordinairn Arbeit, den Partheyen zum Nachtheil und Aufenthalt der Sachen nicht behindert werden, so soll er dieselbe Unsers Canzlers, Directoris und Råthen-Schreibern, vorgesezter Ordnung nach, aber keinen Fremden ad describendum unter Hånden geben, weniger durch einen Jungen, oder auch außserhalb Unser Canzley abschreiben lassen, von jedes Blat 6 Pf. Schreibgeld, doch daß die Schreiber das Papier zum Halbscheid bezahlen, dem Herkommen nach, zu erstatten schuldig seyn. Es sollen auch die Acta nicht von Unserm Registratore, sondern Unserm Canzler und desselben Abwesens Unserm Directore oder anderer fürgehender Behinderungen von den Råthen besehen, an Blättern gezählet, und die Taxa gesezet werden.

Anreichend aber die Verschickung der rotulirten Acten, soll der Registrator damit seines Willens zu verfahren, oder auch Urthel-Geld und Bothen-Lohn, nach Gefallen zu fodern nicht bemächtigt seyn, sondern zu Unsers Canzlers oder Directoris und Råthe Discretion und Anordnung stehen, wohin die Acta verschicket, und wie viel Urthel-Geld und Bothen-Lohn von den Partheyen erleget werden soll, dabey

dabey dann auch dieses, den Partheyen zu gute in Acht zu nehmen, daß, da mehr denn einerley zu verschicken, dieselbe einen Boten aufgeben, und das Boten-Lohn pro quota und nach Gelegenheit der Person erstattet, von dem Urthel-fasser, was pro studio & labore entrichtet, und wie lange der Bothe auf die Abfertigung gewartet, gebührlicher Schein gefodert, und da sich denn befindet, daß von den Partheyen an Urthel-Geld und Boten-Lohn ein übriges erleget, denselben solches bey Publicir- und Eröffnung der Urthel wiederum restituiret und zugestellet werden soll

Die Rotulatio soll in den Rathstuben, in Beyseyn Unsers Canzlers oder Directoris und anderer Rätthe geschehen, und zugesehen werden, daß den Advocatis und Procuratoribus die Decreta zu perlustiren, und wer sie abgefasset, zu erfahren nicht gestattet werde.

Endlich können Wir in Gnaden geschehen lassen, daß dem Registratori pro collatione & subscriptione der einkommenden Urkunden, Siegel und Briefe die Gebühr, aber nicht mehr dann 10 fl. pro Citatione ad rotulandum und die rotulatio actorum wie auch pro publicatione & communicatione, der von den Juristen-Facultäten eingeholten Urtheln 1 fl. hinführo gegeben und entrichtet werden.

### Canzeley-Substituten.

Unsere Canzeley-Schreiber, darzu allwege qualificirte Gesellen, und die ihres ehrlichen Verhaltens ein gutes Zeugniß haben, angenommen werden sollen, so bald sie in Diensten treten, sich Uns und Unser Canzeley mit Eydess-Pflichten, conceptis verbis, nach besage der gewöhnlichen Eydess-Form, obligiren und verwandt machen, und wann solches geschehen, ferner in Unser Canzeley getreu und fleißig aufwarten, keinen ganzen oder halben Tag, weniger des Nachts

Nachts, ohne sonderbaren Unsers Canzlers, oder dessen Abwesens, Unsers Directoris, und der Rätthe Consens und Erlaubniß, aus Unser Canzeley und dem verordneten Schlafgemach bleiben, sondern des Abends um 9 oder 10 Uhr, aufferhalb Ehren- und Nothfällen, sich zu Bette und mit einem andächtigen Gebete zur Ruhe und Schlaf begeben.

Die Arbeit sollen sie des Morgens um 6. und des Nachmittages um 1 Uhr bis 10. und respective 5 Uhr continuiren, was ihnen in Unser eigenen oder auch Partheyen Sachen zu schreiben anbefohlen wird, mit Fleiß verfertigen, die angeordnete Mandata und Rescripta, nebst den dazu gehörigen Supplicationibus und anderen Beylagen selbst, damit die Befehl- und Einlagen allewege mit eigener Hand gefertigt abgehen mögen, mit einverleibten Dato abschreiben, und keinen andern, ohne besondere erhebliche Ursachen und Unsers Canzlers, Directoris oder Rätthe Vorwissen, ad describendum geben; So sollen sie auch die extendirte Mandata, Bescheide und andere ausgehende Processe, nicht mit sich nachher Hause nehmen, sondern alles in der Canzeley schreiben, bey Vermeidung ernstlicher Strafe und Einsehens, dann Wir mit Misfallen vernehmen, daß die Extensiones samt den Beylagen öfters in der Stadt herum geschleppt, und sich zuweilen gar nicht wollen finden lassen, so nicht zu dulden. Begäbe es sich auch, daß aufferhalb bestimmter ordinairer Zeit, in Unsern oder Partheyen Sachen, etwas so keinen Verzug leiden könnte, nothwendig zu schreiben, darzu sollen sie sich, auf empfangenen Befehl, ohne alles Verweigern gehorsamlich brauchen zu lassen, schuldig und verpflichtet seyn.

Es sollen ferner die Substituten, bey den Pflichten, damit sie uns verwandt, hiemit ernstlich befehligt seyn, dasjenige, was ihnen jederzeit zu schreiben anvertrauet wird, bey sich in geheim und verschwiegen zu behalten, auch in Partheyen Sachen denen Partheyen selbst, oder derselben

C

Ad

Advocaten, Procuratorn, Sollicitatorn, oder wer es son-  
sten begehren möchte, Unfers Canzlers oder Rätthe Signa-  
turen und Decreten, nicht fürzeigen, sehen oder lesen zu  
lassen, oder sonsten in einige Wege zu offenbahren und kund  
zu machen, zu dem Ende dann die Schreib-Stube für und  
für zu und verschlossen zu halten, und keiner ausserhalb der  
Rätthe Secretarien und anderer Canzeley-Berwandten darin  
gelassen und verstattet werden soll.

Wir vernehmen auch nicht ohne sonderbahren Missfal-  
len, daß Procuratores, Advocati, auch die Partheyen selb-  
sten und ihre Sollicitatorn, eigenes Gefallens und ohne an-  
gemeldet, in der Canzeley-Stuben zu Unfern Secretarien  
und Substituten lauffen, was sie vor Sachen vor sich, und  
wer etwas verabscheidet, propaliren; So ordnen und wol-  
len Wir hiemit ernstlich, daß kein Procurator, Advocatus,  
Sollicitator, oder die Parthey selber, eigenes Gefallens mö-  
ge in der Canzeley-Stube, vielweniger zu der Secretarien  
oder Substituten Tische gehen, und was darauf lieget, oder  
geschrieben wird, perlustriren und durchsehen, bey Straf 5.  
oder nach Irretirung 10 oder mehr Rthlr. Damit auch  
hierin die Ueberfahrer nicht übersehen und ihnen conniviret  
werde; so wollen Wir Unfern Secretariis und Registratori,  
auch denen Substitutis hiemit in ihre Pflicht eingebunden  
und anbefohlen haben: so oft jemand, er sey auch wer er  
wolle, hierwieder handelt, Unferm Canzler, oder in dessen  
Abwesens, Unferm Directori und anwesenden Rätthen, sol-  
ches ohnverzüglich anzuzeigen, damit die Strafe wirklich  
erigiret und eingebracht werde. Welche aber etwas zu solli-  
citiren und zu suchen, die können Vormittages um 10. Nach-  
mittages aber um 4 Uhr für der Canzeley erscheinen, ge-  
bührlich für der Thür anklopfen, und, was sie zu fordern,  
anzeigen.

Wann Uns dann auch glaublich bekommen, daß et-  
liche Canzeley-Berwandte sich hiebevorn in Partheyen-Sa-  
chen

chen der Sollicitatur gebrauchet, und andere unzeitliche Händel und Partita getrieben, darum wollen und verordnen Wir hiemit, daß Unsere Secretarii und sämtliche Canzeley-Berwandte, wes Standes oder Würden sie seyn, sich dergleichen Händel und Sachen gänzlich außern und enthalten, als lieb einen jeden ist, Unsere höchste Ungnade, ernste unnachlässige Strafe, und unverbleibliche Entsetzung seines Dienstes zu vermeiden. Als auch die Erfahrung bezeuget, daß oft und vielmahlen das beklagte Theil, wenn Executoriales in Unser Canzeley wider dasselbe seyn erkannt, um Anordnung eines Vorbescheides emsig anhalten thut, dadurch die wirkliche Execution zu hemmen, und den klagenden Theil an seinem erstrittenen Rechte aufzuhalten; So ordnen und wollen Wir, daß Unser Canzler, Director und Rätthe hinführo ohne erhebliche und wichtige Ursachen in sothanen gerichtlichen ausgeübten Sachen, keine Vorbescheide zur gütlichen Handlung anordnen sollen.

Weilen sich auch zuträgt, daß die Advocati zum öftern ohne einige erhebliche Gravamina zum merlichen Despect Unsers Canzeley-Gerichts und Unserer Regierungs-Rätthe, stante pede appelliren, und Documenta appellationis ihnen von den Protocollisten zu ertheilen bitten; so soll ihnen ernstlich untersaget werden, daß Wir solches nicht mehr gedulden noch gestatten, sondern sie sollen coram Notario & Testibus ihre Appellation, wosfern, und soweit sie von Rechten wegen dazu befugt, gebührlich anzunehmen, und legitime zu intimiren, angewiesen werden.

Nachdem auch befindlich, wann auf die in Unserer Fürstlichen Canzeley geschehenes Vortragen, in Vorbescheiden oder auch sonsten auf eingegebene Supplicationes oder andere gerichtliche Handlungen ist verabschiedet, daß die Partheyen oder deren Advocati und Sollicitatores, solche gegebene Bescheide, Abscheide, Mandata, Citationes, und wie sie sonsten Nahmen haben nicht abfordern, sondern liegen lassen.

Als sollen hinführo alle und jede Partheyen, deren Sachwalter, Advocati, Procuratores, Sollicitatores, zu schleuniger Beforderung der Justiz, um Abhefung der Rechtfertigung und vollkommener Richtigmachung dasselbe, was auf ihren Vortrag oder Suppliciren ist angeordnet und verabschiedet, aus Unserer Canzeley unsäumbar auslösen, und ein jeder sich an seinem Orte darnach zu achten haben, bey Vermeidung Unser willkühelichen Strafe.

Schließlich ist Unser gnädiger ernster Wille und Meinung, daß keiner Unser zur Canzeley bestellten Rätthe, Secretarien und Substituten, wie auch Registrator und Notarius Visitationis, ohne Unseres Canzlers oder Directoris, und dessen Abwesens, Unserer Rätthe Vorwissen, Beliebung und Geheiß, ausserhalb des Orts, da Unsere Regierung jederzeit seyn wird, verreisen, sondern sich einheimisch halten, und seiner anbefohlenen Arbeit mit getreuen Fleiß obliegen und warten solle.

Diese Unsere Canzeley-Ordnung, die Wir gleichwohl nach Gelegenheit zutragender Sachen und erheischender Nothdurft zu ändern, zu mehren und zu mindern, Uns vorbehalten, wollen Wir in allen ihren Puncten, Clausuln, Inhalt und Meinungen, soweit dieselbe einen jeden in specie betrifft, von Männiglich, stet, vest und unverbrüchlich observiret und gehalten haben, zu dem Effect dann, und damit sich keiner der Unwissenheit zu entschuldigen, soll Unser Canzler, oder in dessen Abwesenheit der Director, diese Unsere Canzeley-Ordnung viermahlen des Jahrs, in Beyseyn aller Canzeley-Verwandten, Advocaten und Procuratorn, öffentlich verlesen lassen, und zu unterthäniger gehorsamer Observanz und Nachsetzung derselben, sie sämtlich mit Ernst und Fleiß ermahnen und halten.

Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Canzeley-Ordnung mit Unserm Fürstlichen Daum-Perschaft besiegelt, und mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Schwerin, den 25sten August Anno 1637.

Adolph Friederich S. J. M.







den Partheyen zu fodern und zu nehmen befugt seyn. Als auch bey unterschiedlichen Land-Tagen und sonst, vielfältig Klagen fürkommen, daß die Partheyen mit dem Schreib-Gelde, Urthel-Gelde und Bothen-Lohn zur Ungebühr über- setzet und beschweret werden, dennoch ordnen und befehlen wir ernstlich, daß die hinführo, nach Besage Unserer publi- cirten Hof-Gerichts-Ordnung, auf ein jedes Bladt drey mal gleich gebrochen, acht und vierzig Zeil, fein compres doch leserlich geschrieben, und von jedem Bladte dem Registratori nicht mehr denn 1 fl. Lübsch gegeben und entrichtet werden soll.

Weil aber der Registrator die Acta in den Appella- tions-Sachen nicht selbst oder allein abschreiben kann; damit nun Unsere Canzleyen Substituten, mit Abcopirung derselben an ihrer ordinairn Arbeit, den Partheyen zum Nachtheil und Aufenthalt der Sachen nicht behindert werden, so soll er dieselbe Unsers Canzlers, Directoris und Råthen-Schrei- bern, vorgesezter Ordnung nach, aber keinen Fremden ad describendum unter Hånden geben, weniger durch einen Jungen, oder auch außserhalb Unser Canzley abschreiben lassen, von jedes Blat 6 Pf. Schreibgeld, doch daß die Schreiber das Papier zum Halbscheid bezahlen, dem Her- kommen nach, zu erstatten schuldig seyn. Es sollen auch die Acta nicht von Unserm Registratore, sondern Unserm Canz- ler und desselben Abwesens Unserm Directore oder anderer fürgehender Behinderungen von den Råthen besehen, an Blåttern gezåhlet, und die Taxa gesezet werden.

Anreichend aber die Verschickung der rotulirten Acten, soll der Registrator damit seines Willens zu verfahren, oder auch Urthel-Geld und Bothen-Lohn, nach Gefallen zu fo- dern nicht bemåchtigt seyn, sondern zu Unsers Canzlers oder Directoris und Råthe Discretion und Anordnung ste- hen, wohin die Acta verschicket, und wie viel Urthel-Geld und Bothen-Lohn von den Partheyen erleget werden soll, dabey

